

## **Vertraulichkeitserklärung**

**der**

**(Name und Adresse des Unternehmens)**

.....  
.....  
.....

**- nachfolgend „Unternehmen“ genannt -**

**gegenüber der**

**Stadt Waldkirch  
Marktplatz 1-5  
79183 Waldkirch**

**- nachfolgend „Stadt“ genannt -**

Die Stadt beabsichtigt, ihren mit Ablauf des 31.12.2025 endenden Gaskonzessionsvertrag neu auszuschreiben. Sie wird interessierten Energieversorgungsunternehmen diejenigen Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Netzes zur Verfügung stellen, die sie von der Stadtwerke Waldkirch GmbH als derzeitigem Konzessionsnehmer nach § 46a EnWG erhalten hat (nachfolgend: „Netzdaten“). Die Netzdaten stellen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Stadtwerke Waldkirch GmbH dar. Zum Schutz berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Stadtwerke Waldkirch GmbH erklärt das Unternehmen Folgendes:

- (1) Das Unternehmen verpflichtet sich, die erhaltenen Netzdaten vertraulich zu behandeln, insbesondere Dritten nicht zugänglich zu machen und ausschließlich für die Prüfung, ob es sich am Auswahlverfahren der Stadt nach § 46 Abs. 3ff. EnWG zum Abschluss eines Gaskonzessionsvertrages beteiligen möchte und ggf. zur Ausarbeitung entsprechender Angebotsunterlagen sowie im Rahmen etwaiger das Auswahlverfahren betreffender behördlicher oder gerichtlicher Rechtsschutzverfahren zu verwenden.
- (2) Überlassene Netzdaten gelten nicht als vertraulich im Sinne dieser Vertraulichkeitsverpflichtung, soweit sie

- a) im Zeitpunkt der Mitteilung oder danach, ohne gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zu verstoßen, allgemein bekannt sind oder werden oder
  - b) dem Unternehmen ohne gegen diese Vertraulichkeitsverpflichtung zu verstoßen zugänglich sind oder waren.
- (3) Diese Vertraulichkeitsverpflichtung beinhaltet weder eine Verpflichtung der Stadt zum Abschluss weitergehender Verträge noch zur Offenlegung bestimmter Informationen.
- (4) Das Unternehmen ist berechtigt, die Netzdaten an seine Mitarbeiter und Gremien weiterzugeben, soweit diese mit dem Konzessionsvergabeverfahren befasst und zur vertraulichen Behandlung der Informationen verpflichtet sind. Darüber hinaus dürfen die Netzdaten nur solchen Beratern zugänglich gemacht werden, die von Gesetzes wegen einer beruflichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen und hinsichtlich der dem Unternehmen überlassenen Netzdaten daran gebunden sind oder die entsprechend dieser Vertraulichkeitserklärung zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Das Unternehmen haftet für das Verhalten seiner Mitarbeiter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen, ohne berechtigt zu sein, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB zu führen.
- (5) Die Pflicht zur Vertraulichkeit besteht nicht, wenn und soweit das Unternehmen aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen oder gerichtlichen Anordnung verpflichtet ist, eine dieser Vertraulichkeitsverpflichtung unterliegende Information einer staatlichen, behördlichen oder sonstigen Stelle offen zu legen. In diesem Fall verpflichtet sich das Unternehmen, die Stadt unmittelbar nach Kenntniserlangung der Offenlegungspflicht hierüber zu informieren.
- (6) Das Unternehmen ist verpflichtet, die ihm überlassenen Netzdaten zu vernichten, sobald es kein berechtigtes Interesse an deren Besitz mehr hat, spätestens innerhalb eines Monats nach berechtigter Aufforderung durch die Stadt in Textform. Das Unternehmen hat die Datenvernichtung gegenüber der Stadt in geeigneter Form nachzuweisen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dieser Vertraulichkeitsverpflichtung besteht bis zur Vernichtung der Daten nach Satz 1.
- (7) Das Unternehmen beachtet die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (8) Dem Unternehmen ist bekannt, dass die Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nach § 23 GeschGehG strafbar ist und mit Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren geahndet werden kann und zum Schadensersatz nach § 10 GeschGehG verpflichtet.
- (9) Sollte das Unternehmen gegen die in dieser Vertraulichkeitsverpflichtung begründeten Geheimhaltungspflichten oder gegen die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen verstoßen, so haftet es sowohl gegenüber der Stadt als auch gegenüber dem derzeitigen Konzessionsnehmer,

soweit dieser der Stadt die betreffenden Daten zur Verfügung gestellt hat, nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit in dieser Vertraulichkeitsverpflichtung nichts anderes geregelt ist.

- (10) Eine wenigstens fahrlässige Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch das Unternehmen wird vermutet, wenn die Stadt den Nachweis erbringen kann, dass vertrauliche Informationen aus der Sphäre des Unternehmens oder eines mit ihm verbundenen Unternehmens in die eines Dritten gelangt sind. Das Unternehmen ist berechtigt, den Gegenbeweis zu führen.
- (11) Für jeden Einzelfall eines Verstoßes gegen eine der vorstehend genannten Verpflichtungen durch das Unternehmen wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 10.000,00 Euro je Zuwiderhandlung unter Ausschluss des Fortsetzungszusammenhangs sofort zur Zahlung an die Stadtwerke Waldkirch GmbH, die aus dieser Vereinbarung unmittelbar berechtigt wird (§ 328 BGB), fällig. Die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen neben der Vertragsstrafe beziehungsweise eines über die Vertragsstrafe hinausgehenden Schadens bleibt unbenommen. Eine bereits geleistete Vertragsstrafe wird jedoch bei Interessenidentität auf einen etwaigen Schadenersatzanspruch angerechnet.
- (12) Änderungen oder Ergänzungen dieser Vertraulichkeitserklärung bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Gleiches gilt für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- (13) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vertraulichkeitserklärung gegen zwingende gesetzliche Vorschriften verstoßen oder aus sonstigem Grunde unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.
- (14) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dieser Vertraulichkeitserklärung ist Waldkirch.

Ort, Datum

.....

Name und Unterschrift des Unternehmens

.....